

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen und somit verbindlich sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen: SIA 118 | SIA 118/318 | SIA 318 sowie geltende VSS-Normen

10 Allgemein

Arbeiten und Lieferungen, welche auf Grund von Klima, Wetter oder anderen Umständen (z. B. Zugänglichkeit) nicht oder nur schwer voraussehbar sind, behalten wir uns vor, Annahme für Ausmass und Aufwände zu treffen. Diese Positionen werden speziell erwähnt und gekennzeichnet, sowie zu den vereinbarten Konditionen abgerechnet.

20 Planung

21 Grundlagen

Wenn die für die Planung/ Ausführung notwendigen Grundpläne (Situation, Ausführungspläne) nicht vorhanden sind, werden diese zu Lasten der Bauherrschaft/ Auftraggeber eingefordert bzw. erstellt. Falls Grenzpunkte oder Leitungen aus Plänen oder mit Einmessen nicht ersichtlich sind, müssen diese durch den Geometer bzw. die zuständigen Werke gekennzeichnet werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers/ Bauherrn und sind durch diesen direkt zu bezahlen.

22 Planung/ Bauführung

Geländeaufnahmen sowie das Erstellen von Plänen für Projekte sowie Baueingabe werden nach Aufwand zu Lasten der Auftraggeber/ Bauherrschaft erstellt. Geländeaufnahmen für Ausführungen werden entweder überprüft oder durch uns selber ausgeführt.

Die Ausführungsplanung wird ebenfalls nach Aufwand durch uns ausgeführt. Die meisten Projekte können auf Basis der Projekt-/Baueingabep länen ausgeführt werden. Gewisse Projekte wie Spezialanfertigungen, Holzböden, Metallbauten, komplexe Bauteile, welche statische Berechnungen usw. voraussetzen, benötigen aber eine detailliertere Ausführungsplanung und werden teilweise weitervergeben. Kosten von Fachplanern gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft/ Auftraggeber.

Bauführung bzw. Koordination von verschiedenen Handwerkern/ Unternehmen werden nach Aufwand zu den aktuellen Tarifen übernommen.

AVOR/ Besichtigungen und Beratungen sowie Instruktion des ausführenden Teams (Bauführung) vor Ort, werden nach den aktuell geltenden Tarifen im Aufwand rapportiert und fakturiert. Dies gilt auch für Unterhaltsarbeiten.

23 Urheberrecht

Durch den Unternehmer erstellte Projektdokumentationen wie Pläne, Ausmasse, Offerten, Einfordern von Leitungsplänen sind zu entschädigen. Falls die Unterlagen ohne Auftragserteilung verwendet und das Projekt entsprechend umgesetzt wird werden 10% der voraussichtlichen Auftragssumme, welche aus den Grundlagen hervorgeht, in Rechnung gestellt.

30 Ausführung

31 Fristen/Termine

Verzögert sich die Ausführung des Projektes ohne Verschulden des Unternehmens (z. B. Schlechtwetter, Verzögerungen Genehmigungen und Vorarbeiten durch andere Unternehmungen), trägt der Unternehmer keine Konsequenzen. Es ist zu respektieren und akzeptieren das gewisse Arbeiten (Ansaaten, Erdarbeiten, u.a.) nur bei guten Wetterbedingungen ausgeführt werden können, bzw. der Mehraufwand für Abdecken/ Schützen zu Lasten des Auftraggebers gehen, falls dieser auf die Ausführung besteht. Wir arbeiten mit und in der Natur!

32 Sorgfaltspflicht

Der Unternehmer sorgt dafür, dass Arbeiten von anderen Unternehmern nicht beschädigt/ geschützt werden. Wir verpflichten uns, allfällige Schäden sofort zu melden. Für Schäden welche durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht entstanden sind, haftet der Verursacher.

Wir behalten uns vor, bei Zufahrten und bestehenden Bauten allenfalls vor der Ausführung eine Aufnahme-/ Istprotokoll mit dem Auftraggeber zu erstellen, welches bereits bestehende Schäden katalogisiert (Belagsschäden, Fassadenrisse, usw.).

33 Zusatzaufträge

Zusatzaufträge sind schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen. Eine Unterschrift auf einem Regierapport gilt ebenfalls als Erteilung eines Auftrages.

34 Voraussetzung für Ausführung

Die Baustelle muss bei Arbeitsantritt von jeglichem Bauschutt und Abfall geräumt sein. Baugerüste und Baracken sowie Lager sind zu entfernen. Falls Aufwände für diese Arbeiten entstehen, werden diese nach Aufwand verrechnet.

Abklärungen oder Absprachen mit Behörden oder Nachbarn (Zufahrt, Information über Bauvorhaben, evtl. Lärm- oder Staubemissionen) erfolgen bauseits vor Baubeginn.

Falls die Rohplaniearbeiten von einem anderen Unternehmer ausgeführt wurden, haben diese den Anforderungen der SIA-Normen zu entsprechen. Dies bedeutet der erstellende Unternehmer ist für die Planiegenauigkeit von +/- 10 cm sowie die vollständige und vollflächige Verdichtung zuständig. Für Senkungen in diesem Fall übernehmen wir keine Haftung, wie auch für Aufschütтарbeiten über 1.00 m, welche durch uns ausgeführt werden.

Durch den Unternehmer erstellte Vegetationsschichten dürfen nicht mehr befahren und nur nach Absprache betreten bzw. als Lagerfläche genutzt werden.

Stehen für die Rohplanie- bzw. Vegetationsschicht-Arbeiten zu wenig Material zur Verfügung wird dieses zu Lasten der Auftraggeber beschafft. Dabei bestimmt der Unternehmer die Qualität und den Lieferanten.

35 Rapportwesen

Der Unternehmer verpflichtet sich den Auftraggeber/ Bauherrn auf dessen Wunsch jederzeit die Rapporte vorzulegen bzw. Auskunft über den aktuellen Projekt-/ Kalkulationsstand zu erteilen, sowie diesen über allfällige Mehrkosten zu informieren. Dies in schriftlicher Form, welche durch den Auftraggeber bestätigt werden muss.

40 Materialien/ Baustoffe

Wir verpflichten uns qualitativ hochwertige Produkte zu verbauen. Trotzdem kann es zu Abweichungen zu Mustern in Farbe und Struktur kommen. Dies besonders bei Natursteinen, Holz aber auch bei Kunststeinprodukten.

Vorfabrizierte Spezialanfertigungen wie Überdachungen, Brunnen, Pflanzgefässe können nicht mehr zurückgegeben werden, falls diese nicht mehr gewünscht bzw. in anderer Ausführung gewünscht werden.

Bei einer Retournierung von handelsüblichen Baustoffen oder „Katalogware“ behalten wir uns vor, die dabei entstehenden Kosten für Transport, Umtausch etc. zu verrechnen.

Natursteine werden von der Natur über Jahrmillionen geschaffen. Farbunterschiede, Trübungen, Adern, Poren, Einspielungen, Haarrisse, Salzlöcher sowie Erzeinschlüsse (Oxidation) und Struktur machen jeden Naturstein einzigartig und bedeuten keine Wertminderung und sind dementsprechend zu tolerieren.

Dies gilt auch für Kunststeinprodukte und Holzprodukte, denn auch diese können in Farbe, Struktur usw. unterschiedlich sein von Liefercharge zu Liefercharge.

Wir stehen für eine nachhaltige Bauweise und Umgang mit Baumaterialien. Daher entsorgen wir alle Materialien gemäss den geltenden Grundlagen und Gesetzen und trennen diese. Die dadurch entstehenden Kosten werden weiterverrechnet. Wir verrechnen die Gebühren/ Aufwände für das Räumen von Baustellen, sowie das Entsorgen von Verpackungsmaterialien an die Auftraggeber weiter.

Materialien welche von uns auf die Baustelle geliefert werden, werden in der Höhe verrechnet, wie sie gehandelt werden. Es gelten die Fuhr- bzw. Waagscheine Ausmass lose. Bei den Dienstleistungen gilt das Ausmass vor Ort bzw. an der Baustelle.

41 Feinsteinzeugbeläge

Feinsteinzeugplatten verlegen wir gerne für Sie. Wir sind aber nicht ganz überzeugt von dem Produkt, insbesondere die von Lieferanten vorgeschlagene lose Verlegung entspricht nur bedingt unseren Qualitätsansprüchen, was Fugen, wackeln, Abschlüsse gegen Grünflächen u.v.m. betrifft. Ebenso ist das liegen bleiben von Wasser auf der Oberfläche kein Mangelgrund.

50 Stundenansätze 2020

Gartenplaner/Projekt-Bauleiter	CHF/h	110.-
Polier	CHF/h	105.-
Kundengärtner	CHF/h	92.-
Gärtner	CHF/h	85.-
Gärtner angelernt	CHF/h	77.-
Gartenarbeiter	CHF/h	69.-

60 Abnahme des Werkes/ Mängel und Haftung

61 Abnahme

Bepflanzungen, Rasen und Wiesensaaten stellen gemäss SIA 118 einen in sich geschlossenen Werkteil dar. Die Abnahme der Bepflanzung muss binnen einer Woche stattfinden sofern die Pflegearbeiten nicht an den Unternehmen in Auftrag gegeben wurden. Die Aufwände werden zu den abgesprochenen Konditionen ausgeführt.

Rasenflächen werden grundsätzlich nach dem 1. Schnitt an den Auftraggeber übergeben, falls nicht anders vereinbart. Der Unternehmer kann nur für Mängel haftbar gemacht werden, wenn die gesamte „Anwachspflege“ also Giessen usw. an diesen in Auftrag gegeben wurden. Sonst werden Aufwände für den 1. Schnitt bzw. allfällige Korrekturen nachfakturiert.

62 Mängelhaftung

Ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden, welche durch Elementarereignisse wie Starkregen, Wasseraustritt sowie beispielsweise darauf folgendes Abrutschen einer Böschung.

Ebenfalls nicht in der Haftung eingeschlossen sind Pflanzungen und Ansaaten, welche auf Flächen erstellt werden, welche nicht ausschliesslich durch denselben Unternehmer ausgeführt wurden (z. B. Setzungen, Verschmutzung des Untergrundes).

63 Begrünungen

Wir liefern qualitativ hochwertige Pflanzen, Samen sowie Rollrasen. Wir können das Anwachsen dieser gewährleisten. Haftbar für Nichtanwachsen, schlechtes anwachsen, -gedeihen etc. können wir nur gemacht werden, wenn wir nach der Abnahme weiterhin mit der Pflege der Begrünung beauftragt werden. Sonst erlischt jeglicher Garantieanspruch. Pflanzenersatz erfolgt innerhalb des möglichen Rahmens bzw. der naturgegebenen Möglichkeiten. Das heisst Abweichungen in Grösse, Stärke und Qualität sind zu tolerieren und ebenfalls Witterungs- und Jahreszeit abhängig. Bei Abweichungen können Mehr- oder Minderentschädigungen geltend gemacht werden oder allenfalls anstelle von Ersatz eine Rückvergütung des Kaufpreises erfolgen.

Möglichkeit der Ablehnung der gesamten Haftung machen wir geltend wenn:

- Pflanzenlieferant durch Auftraggeber bestimmt wird
- Bauherrschaft/ Auftraggeber die Pflanzen selber liefert
- Wahl von nicht Standort- oder klimagerechten Pflanzen durch die Auftraggeberschaft.
- Abgedichtete Flächen (Tiefgaragen, etc.) befahren werden müssen

Mängelausschluss

- - Kitt, Dilatationsfugen (sind wartungsbedürftig)
- - Fugen welche auf nicht ausreichendem Untergrund erstellt werden mussten
- - Lieferungen von Baustoffen und Pflanzen die nicht durch den Unternehmer erfolgten
- - Schäden durch Drittpersonen oder Tiere verursacht wurden
- - Schäden welche durch ungewöhnlich starken Schädling-/ Krankheitsbefall verursacht werden
- - Schäden die durch belastete oder nicht der Pflanzenbedürfnissen entsprechenden Böden entstehen und nicht durch den Unternehmer erstellt wurden

Bei Ansaaten und Pflanzungen ist ein aufkommen von Samenunkräuter wie z.B. Hirse, Blacke, Hahnenfuss, Schürngräser, etc. von einer Haftung oder Minderwert ausgeschlossen. Diese können bei Bedarf gegen Zusatzkosten innert nützlicher Frist, behandelt werden.

70 Zahlungskonditionen

71 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfristen betragen für Fakturen 30 Tage netto. Schlussrechnungen haben eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, wobei allfällige Reklamationen nach 8 Tagen schriftlich gemeldet werden müssen. Verspätete Zahlungseingänge werden gemahnt. Nach 10 Tagen ohne Zahlung folgt eine zweite Mahnung inklusive eines Verzugszinses sowie einer Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00. Mit der 2. Mahnung erlöschen alle Ansprüche des Kunden auf Garantieleistungen.

72 Skonto/ Abzüge

Falls Skonto-Abzüge vereinbart wurden, werden diese bei der Schlussrechnung berücksichtigt unter Auflage der Einhaltung der Zahlungsfristen für die Akontozahlungen und deren vollständigen Überweisung. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet und unterliegen wiederum den erwähnten Zahlungskonditionen.

73 Zahlungsabläufe bei Projekten

1. Akontozahlung 40% der offerierten Arbeiten vor Arbeitsbeginn
2. Akontozahlung 40% der offerierten Arbeiten während der Bauphase
3. Schlussrechnung gem. Ausmass und Regierapporte nach Abschluss der Arbeiten oder nach Vereinbarung

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist:
5630 Muri